



Grundsatzprogramm

für eine zu bildende Pflegekammer in Bayern
8. Auflage 05/2013

1.0 Einleitung

Die Kammer ist eine berufsständische Institution auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Aufgabe einer Pflegekammer ist es, die beruflichen Belange der Mitglieder der Pflegeberufe zum Wohle der Allgemeinheit zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

2.0 Der Aufgabenkatalog lässt sich in drei verschiedene Gruppen einer berufsständischen Kammer einteilen:

- Die Aufgabe der Standesvertretung
- Die Aufgabe der Standesaufsicht
- Die Aufgabe der Standesförderung

2.1 Die Standesvertretung

Gegenstand der Standesvertretung bilden staatlich übertragene Tätigkeiten. Die Kammer für Pflegeberufe gibt staatlichen Stellen Anregungen zum Tätigwerden, erarbeitet Stellungnahmen, erstellt Berichte und Gutachten für Behörden und Gerichte und nimmt Belange wahr, die alle professionell Pflegenden betreffen.

Eine Kammer ist in der Lage Gesetze zu initiieren. Bestehende Gesetze werden von der Kammer umgesetzt.

2.2 Die Standesaufsicht

Gegenstand der Standesaufsicht bilden überwiegend hoheitliche Befugnisse der Kammer gegenüber ihren Mitgliedern. Diese Aufgaben betreffen z.B. die Festlegung von Berufspflichten in einer Berufsordnung und die Überwachung der Einhaltung dieser Berufsordnung.

2.3 Die Standesförderung

Gegenstand der Standesförderung:

- Entwicklung des eigenen Berufsverständnisses
- Definition des Berufsbildes
- Beratung der Berufsangehörigen bei fachlichen, juristischen und berufspolitischen Belangen

3.0 Berufsbild

Die Pflege ist als eine eigenständige Profession und damit als selbständiger Teil des Gesundheitswesens für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, die Planung, Ausführung und für die Bewertung der Pflege zuständig. Pflege als Profession stützt sich in der Ausübung und in der Forschung auf ihre eigene wissenschaftliche Basis und nutzt dabei die Erkenntnisse und Methoden der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften.

Professionell Pflegenden „üben Heilkunde in verantwortlicher Mitwirkung aus“. Dies ist aus der Formulierung „zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten“ (§3 Abs. 1 Satz 1 KrPflG) zu folgern.“

Aus: Igl, Gerhard 2008: Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit. Voraussetzungen und Anforderungen. S. 53

4.0 Berufsethik

Die Kammer verpflichtet ihre Mitglieder bei der Aufnahme in den Berufsstand der Pflege

- den Beruf im Dienste der Humanität auszuüben
- die Würde und Einzigartigkeit des Menschen zu achten, ohne Ansehen der Religion, der Kulturzugehörigkeit und des sozialen Standes
- die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse der zu Pflegenden zu beachten und ihre Selbstpflegefähigkeit zu stärken
- die Selbstbestimmung der zu Pflegenden zu wahren
- die Eigenständigkeit, Ressourcen und Selbstpflegekompetenzen der zu Pflegenden zu unterstützen, zu entwickeln und zu fördern und Selbstpflegetdefizite angemessen zu kompensieren
- für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit, für die Linderung von Leiden und für die Begleitung Sterbender zu sorgen
- den Beruf professionell und verantwortungsvoll auszuüben
- zur Zusammenarbeit mit allen Berufsgruppen im Gesundheitswesen im Sinne des Patienten
- zur Weiterentwicklung des Berufsstandes.

5.0 Fort- und Weiterbildung

Der Pflegekammer werden Befugnisse bzgl. Fort- und Weiterbildung für AltenpflegerInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen übertragen.

5.1 Fortbildung

Die Pflegekammer gibt Richtlinien für die Fortbildung der Pflegenden vor. Der regelmäßige Besuch von Fortbildungen ist für sie obligatorisch. Die Kammer stellt durch Registrierung sicher, dass die Berufsangehörigen der Fortbildungspflicht nachkommen.

5.2 Weiterbildung

Die Weiterbildung für die Pflegeberufe liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die Kompetenz der Weiterbildung wird dann auf die Pflegekammer übertragen.

Aufgaben einer Pflegekammer

Vorlage des Entwurfes eines Weiterbildungsgesetzes für Pflegeberufe beim bayerischen Landtag:

- Erteilung der staatlichen Anerkennung für die Weiterbildungsinstitute der Pflegeberufe
- Festlegung der fachspezifischen Weiterbildungslehrgänge
- Genehmigung und Überprüfung der Lehrpläne und Curricula, Bestätigung der Schulleitung des Weiterbildungsinstitutes. Voraussetzung dafür ist ein Studium der Pflegepädagogik.
- Überprüfung der Qualität der theoretischen und praktischen Weiterbildung
- Überprüfung der praktischen Einsatzgebiete während der Weiterbildung
- Abnahme und Beurteilung der staatlichen Abschlussprüfung
- Erteilung der staatlichen Anerkennung
- Überprüfung der praktischen Einsatzgebiete während der Weiterbildung

6.0 Berufsaufsicht

Aufgaben einer Pflegekammer

- Registrierung aller Angehöriger der Pflegeberufe
- Erlassen und Überwachung der Berufsordnung
- Überwachung der Pflegequalität sowie die Einhaltung der ethischen Normen
- Überwachung der Einhaltung von nationalen Richtlinien auf Landesebene
- Unterstützung von Behörden und Gerichten durch fachlich qualifizierte Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten
- Mitwirkung und Regelung des Sachverständigenwesens
- fachliche Vorbereitung von Gesetzesvorlagen
- Konfliktmanagement: Schlichten von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten
- Möglichkeit der Aberkennung der Berufsbezeichnung und damit das Aussprechen des Berufsverbotes zur Sicherstellung einer hohen Qualität in der Pflege
- Wahrnehmung pflegerischer Interessen bei gemeinsamen Belangen aller Gesundheitsberufe
- Kontaktpflege mit Pflegekammern des In- und Auslandes, sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften

7.0 Fazit

Eine Kammer für Pflegeberufe ist **das** geeignete Instrument, eine qualitativ hochwertige Pflege, auf wissenschaftlicher Basis, in Partnerschaft mit anderen Gesundheitsberufen, zu Pflegenden und deren Angehörigen zum Wohle der Gesellschaft sicherzustellen. Eine Pflegekammer als zentral verantwortliche Stelle würde der Optimierung der Pflege den zu Pflegenden sowie den Pflegenden nutzen und hierfür die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen. Aufgrund unserer Profession sind wir in der Lage, die Verantwortung für die Aufgaben der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung zu übernehmen.

„Eine Verkammerung... der Pflegeberufe ist verfassungsrechtlich möglich.“

Aus: Igl, Gerhard 2008: Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit. Voraussetzungen und Anforderungen. S. 154